

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Einrichtung eines Aufbaubildungsganges: Existenzgründung am Hans-Böckler-Berufskolleg, Eitorfer Str. 18-20, 50679 Köln**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	15.04.2013
Rat	30.04.2013

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG)

die Errichtung des Aufbaubildungsganges:

Existenzgründung in Teilzeitform gem. § 22 SchulG i.V.m. Anlage E der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO BK) zum 01.08.2013 am Hans-Böckler-Berufskolleg, Eitorfer Str. 18-20, 50679 Köln (BK 17)

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Schulleitung hat die Einrichtung des v.g. Aufbaubildungsganges am Hans-Böckler-Berufskolleg beim Schulträger beantragt.

Es handelt sich um einen einjährigen Bildungsgang (1-zügig) in Teilzeitform, der zum 01.08.2013 für staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Meister/innen aus technischen Berufen angeboten werden soll.

Das Hans-Böckler-Berufskolleg bietet seit Jahrzehnten erfolgreich Bildungsgänge der Fachschule für Technik-Fachrichtung Maschinenbautechnik in Voll- und Teilzeitform an. Aktuell hat die Fachschule rund 250 Schüler/innen.

Zusatzqualifikationen zur Existenzgründung für Techniker/innen werden nach Auffassung der Unternehmen und der Schüler/innen am Hans-Böckler-Berufskolleg immer wichtiger. Das Hans-Böckler-Berufskolleg wird daher regelmäßig und in großer Zahl mit Anfragen von Schüler/innen und Absolventen nach einem solchen Ergänzungsangebot konfrontiert. Dabei besteht der Wunsch, diese Weiterbildung am Hans-Böckler-Berufskolleg zu absolvieren, da dort die Bedürfnisse und die Lernausgangslage der fertigen Techniker/innen genau bekannt sind und eine exakte Abstimmung zu dem bereits absolvierten Lernbereich „Betriebliches Management“ der Fachschule für Technik erfolgen kann.

Es ist geplant, Projekte in Kooperationen mit regionalen Maschinenbauunternehmen durchzuführen, um einen möglichst konkreten Praxisbezug des Aufbaubildungsganges zu erzielen.

Aufbaubildungsgänge werden nach vorliegenden Informationen nur von zwei weiteren Berufskollegs der Region angeboten, dem städtischen, kaufmännischen Berufskolleg an der Lindenstraße (BK 03) in Köln und dem Berufskolleg Simmerath/Stolberg. Die dort ausgewiesenen Profilschwerpunkte lauten jedoch „Marketing“ bzw. „Absatzwirtschaft, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Informationswirtschaft“.

Am Hans-Böckler-Berufskolleg wäre dagegen ein techniknaher Profilschwerpunkt Existenzgründung vorgesehen, der das regionale Angebot somit auch fachlich sinnvoll ergänzen könnte.

Die obere Schulaufsicht unterstützt diesen Antrag. Der Errichtungsbeschluss der Schulkonferenz des Hans-Böckler-Berufskollegs vom 19.09.2012 liegt vor.

Die erforderlichen Unterrichtsräume sind vorhanden, der Aufbaubildungsgang kann zum 01.08.2013 beginnen. Die Kosten für erforderliche Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterial sind durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt. Die vorhandenen Lehrkräfte werden aus dem Budget des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Am Hans-Böckler-Berufskolleg unterrichten drei Lehrkräfte, die Lehrbefähigungen in technischen und betriebswirtschaftlichen Fächern besitzen.

Der Beschluss bedarf gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.